

Stadt Schwetzingen

Bebauungsplan Nr. 29/4 und Örtliche Bauvorschriften "Lange Sandäcker", 4. Änderung

Entwurf vom 05.06.2013

- 1. Planzeichnung
- 2. Textliche Festsetzungen
- 3. Begründung



UG (haftungsbeschränkt)

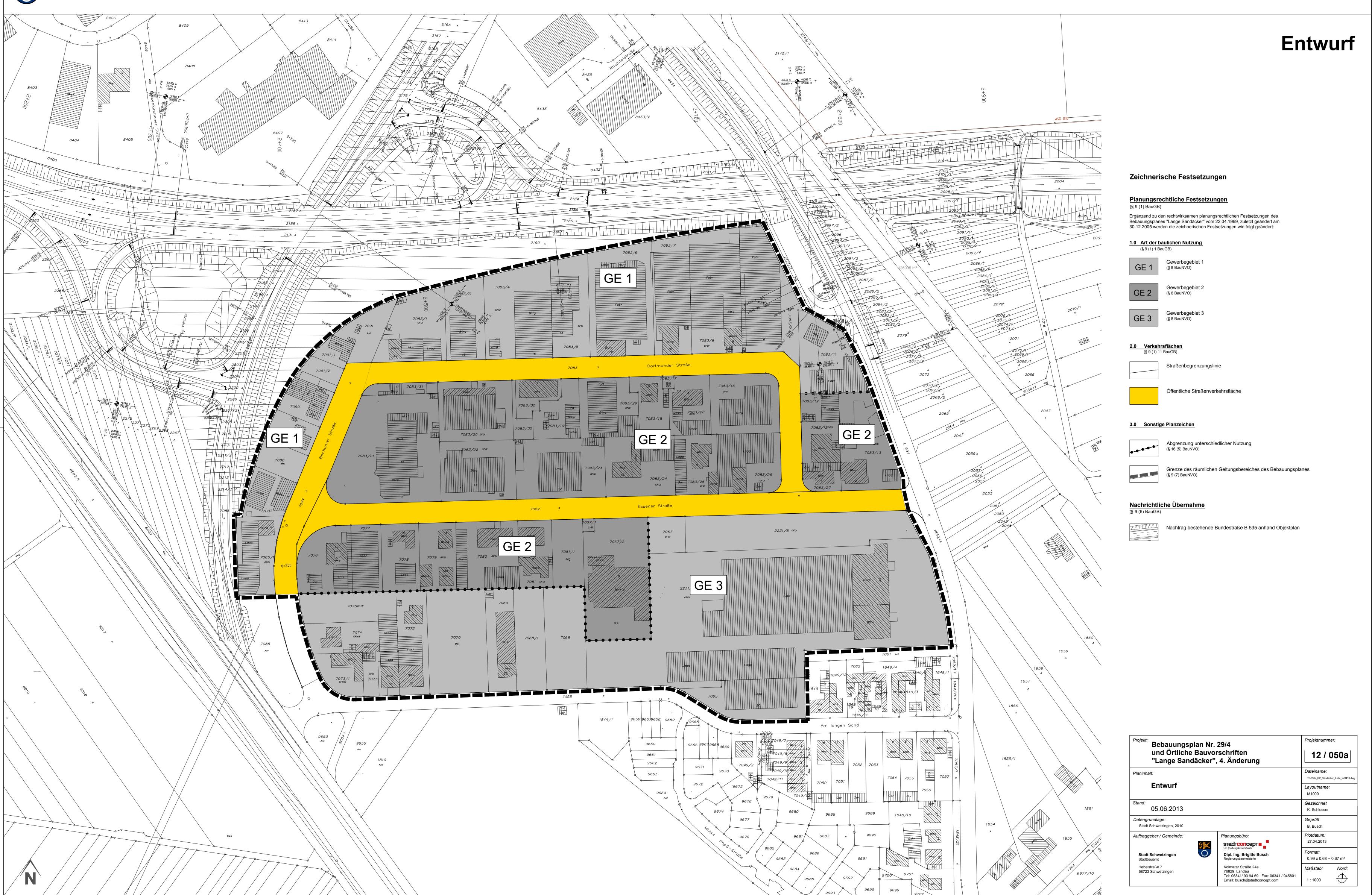
Kolmarer Straße 24a 76829 Landau

Fon 06341 / 93 94 69 Fax 06341 / 94 58 01 Mobil 0177 / 27 28 516

Mail busch@stadtconcept.com

www.stadtconcept.com

Bebauungsplan Nr. 29/4 und Örtliche Bauvorschriften "Lange Sandäcker", 4. Änderung



Stadt Schwetzingen

Bebauungsplan Nr. 29/4 und Örtliche Bauvorschriften "Lange Sandäcker", 4. Änderung

- Entwurf -

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1510).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 358, mit Ber. vom 25.05.2010, GBI. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBI. S. 65, 73).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBI. S. 65,68).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Ergänzend zu den rechtswirksamen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Lange Sandäcker" vom 22.04.1969, zuletzt geändert am 30.12.2005, werden die textlichen Festsetzungen zum Gewerbegebiet **GE** i. S. v. 8 BauNVO wie folgt geändert:

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Gewerbegebiet (GE1) i. S. v. § 8 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind bestimmte Arten der nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen unzulässig:

- A) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten.
 - a) nahversorgungsrelevante Sortimente/ Warengruppen, zugleich zentrenrelevant:
 - Lebensmittel/ Getränke
 - Apotheken
 - Gesundheits-/ Körperpflege/ Drogeriewaren (inkl. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel)/ Parfümerie- und Kosmetikartikel
 - Genussmittel/ Tabakwaren
 - Zeitschriften/ Zeitungen
 - b) Sonstige zentrenrelevante Sortimente/ Warengruppen:
 - Reformwaren (insbesondere Lebensmittel)
 - Blumen
 - Bücher, auch antiquarische Bücher
 - Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
 - Spielwaren inkl. Modellbau
 - Bastelartikel
 - Bekleidung (z. B. gemischtes Sortiment, Damenoberbekleidung, Herrenoberbekleidung, Kinder-/ Babybekleidung, Sportbekleidung, sonstige Oberbekleidung, Berufsbekleidung)
 - Haus- und Heimtextilien/ Kurzwaren (auch Wolle usw.) / Handarbeit/ Nähzubehör/ Stoffe
 - Kleinteilige Sport- und Freizeitartikel (z. B. kleinere Sportgeräte, Sportschuhe, Hanteln, Fußbälle, kleinere Campingausrüstung, Kocher)
 - Kleinteilige Baby- und Kinderartikel (z. B. Bekleidung, Spielwaren speziell für Babys und Kleinkinder)
 - Schuhe (auch Sportschuhe)
 - Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme
 - Kleinteilige Elektrowaren (z. B. Toaster, Kaffemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Staubsauger, Bügeleisen) sowie Unterhaltungselektronik (z. B. Rundfunk-, Fernseh-, fototechnische Geräte, Videokameras)

- Telekommunikationsendgeräte/ Mobilfunkgeräte und Zubehör
- Computer und Zubehör, Software und Zubehör
- Tiere, Güter des zoologischen Bedarfs (z. B. Tierfutter, Käfige, Katzenbäume)
- Fahrräder und Fahrradzubehör
- Haushaltswaren (z. B. Schneidwaren/ Bestecke, Tafelgeschirr, Silberwaren), Glas/ Porzellan/ Keramik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel, Dekorationsartikel, Geschenkartikel und Souvenirs
- Medizinisch-orthopädische Artikel
- Augenoptik
- Hörgeräte
- Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen, Antiquitäten (außer Möbel)
- Briefmarken/ Münzen
- Uhren, Schmuck
- Musikalien/ Musikinstrumente und Zubehör
- B) Einzelhandelsbetriebe, die in nicht erheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten
- C) Anlagen der gewerblichen Fremdwerbung
- 2. Gewerbegebiet (GE2) i. S. v. § 8 BauNVO
- 2.1 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind bestimmte Arten der nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen unzulässig:
 - A) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten. Es gelten die Listen a und b unter 1.1.
 - B) Einzelhandelsbetriebe, die in nicht erheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten
 - C) Anlagen der gewerblichen Fremdwerbung
- 2.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 8 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.
- 3. Gewerbegebiet (GE3) i. S. v. § 8 BauNVO
- 3.1 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind bestimmte Arten der nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen unzulässig:
 - A) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten. Es gelten die Listen a und b unter 1.1.
 - B) Einzelhandelsbetriebe, die in nicht erheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten
 - C) Anlagen der gewerblichen Fremdwerbung
- 3.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 8 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.

Stadt Schwetzingen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Lange Sandäcker", 4. Änderung ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Entwurf)

Stand: 05.06.2013

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

- 1. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO
- 1.1 Die Gesamtbreite der Werbeanlagen darf 50 % der Gebäudebreite nicht überschreiten.
- 1.2 Pro Gebäudefront, die als eigenständiger Gebäudeabschnitt äußerlich erkennbar ist, dürfen max. zwei Werbeanlagen je Stätte der Leistung angebracht werden.
- 1.3 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung, Skybeamer oder ähnliches sind unzulässig.
- 1.4 Werbepylone und Werbefahnen dürfen eine Höhe von 6,00 m nicht überragen.

BE	GRÜNDUNG (PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN)	2	
A.	GELTUNGSBEREICH	2	
В.	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG UND PLANUNGSZIELE	3	
C.	EINBINDUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG	4	
	 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4 5 ür die	
D.	BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE	6	
	Planungsrechtliche Situation Grundbesitzverhältnisse Gewerbe- und Ordnungsrecht	7	
E.	BESTAND, KONZEPTION UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG - BEGRÜNDUNG 8		
	1. Erschließung - Verkehrsflächen 2. Art der baulichen Nutzung 3. Artenschutz 4. Flächenbilanz	8 12	
ÖR	TLICHE BAUVORSCHRIFTEN	14	
	1. Werbeanlagen	14	
ANI	HANG	15	
	Anhang 1: Baurechtlicher Bestand Vergnügungsstätten	16	

BEGRÜNDUNG (Planungsrechtliche Festsetzungen)

A. Geltungsbereich

Das ca. 12,6 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Stadtteil von Schwetzingen. Es erstreckt sich weitgehend über den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Lange Sandäcker" vom 03.02.1980, zuletzt geändert am 30.12.2005

Im Einzelnen ergeben sich folgende Abgrenzungen:

- nach Süden durch die Straße Am Langen Sand,
- nach Westen durch die Bochumer Straße und die Mannheimer Landstraße,
- nach Norden durch die B 535 und
- nach Osten durch die L 597

Der Geltungsbereich sowie die Lage sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



B. Erfordernis der Planaufstellung und Planungsziele

Die Festsetzung des Gewerbegebietes GE basiert seit der 3. Änderung vom 30.12.2005 auf der BauNVO 1990. Somit ergeben sich unter anderem folgende Zulässigkeiten:

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Zulässig sind kleinflächige Einzelhandelsbetriebe ohne Sortimentsbeschränkung
- Kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig.

Laut Einzelhandelskonzept 2015¹ befindet sich das Plangebiet in nicht integrierter Lage. Gemäß Grundsatz 1 des Umsetzungskonzepts zum Einzelhandelskonzept ist zentrenrelevanter und damit auch nahversorgungsrelevanter Einzelhandel künftig aber nur noch im zentralen Versorgungsbereich Schwetzingen – Innenstadt zulässig.

Die derzeitigen planungsrechtlichen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung widersprechen dem Einzelhandelskonzept 2015. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Schwetzinger Innenstadt sowie der Sicherung der Nahversorgung in Schwetzingen, Plankstadt und Oftersheim ist die Anpassung des Planungsrechts an das vom Gemeinderat beschlossene interkommunale Einzelhandelskonzept 2015 erforderlich.

Die bedeutet vorrangig keine weitere Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und damit nahversorgungsrelevanten Sortimenten an diesem nicht integrierten Standort.

Im Plangebiet sind kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig. Im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung kann eine Vergnügungsstätte zugelassen werden, wenn hierdurch der Gebietscharakter gewahrt bleibt. Ein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Im Plangebiet sind bereits zwei Vergnügungsstätten angesiedelt. Beide wurden baurechtlich genehmigt und genießen daher Bestandsschutz:

- Casino Spielhalle
- Blue Cat Swingerclub

Hierzu auch der Anhang 1 zum Baurechtlichen Bestand.

Das **501 + Billardcafé** kann wegen seinem überwiegend sportlichen Charakter nicht als Vergnügungsstätte eingestuft werden, ergänzt aber die beiden vorhandenen Vergnügungsstätten. Mit Bauantrag vom 13.03.2012 wurde die Umnutzung zu einer kerngebietstypischen Spielhalle beantragt. Dieses Vorhaben wurde mit Hinweis auf die Veränderungssperre abgelehnt und befindet sich derzeit im Widerspruchsverfahren.

imakommAKADEMIE: Einzelhandelskonzept 2015 – Gesamtkonzept für die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen, Aalen, Oktober 2010

Stand: 05.06.2013

Am 27.09.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen die Vergnügungsstättenkonzeption Schwetzingen² als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Demnach ist künftig in Teilbereichen des Plangebietes die Ansiedlung von Vergnügungsstätten grundsätzlich städtebaulich vertretbar. Damit das Vergnügungsstättenkonzept seine Wirkung entfalten kann, ist seine planungsrechtliche Umsetzung erforderlich. In der weiteren Planung soll durch eine Feindifferenzierung die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten städtebaulich verträglich ausgeformt werden.

Der Bebauungsplan dient ausschließlich der Änderung der Art der baulichen Nutzung. Hierdurch werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Denn diese Änderung liegt noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte. Die 4. Änderung "Lange Sandäcker" erfolgt im vereinfachten Verfahren im Sinne von § 13 BauGB. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

C. Einbindung in die übergeordnete Planung

1. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalplan Unterer Neckar ist für den Geltungsbereich eine bestehende **Sied- lungsfläche Industrie und Gewerbe** dargestellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 2015/ 2020 stellt für den Geltungsbereich eine **gewerbliche Baufläche** dar.

Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit Ausschluss zentren- und damit nahversorgungsrelevanter Sortimente sowie mit teilweiser allgemeiner Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung entspricht dem mit dem Nachbarschaftsverband HD-MA abgestimmten und vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 18.11.2010 beschlossenen Einzelhandelskonzept 2015.

imakommAKADEMIE: Vergnügungsstättenkonzeption Schwetzingen – Gesamtkonzept für die künftige Steuerung der Ansiedlungen von Vergnügungsstätten in Schwetzingen, Aalen, 13.09.2012 (Im Folgenden Vergnügungsstättenkonzeption)

3. Umsetzung des Einzelhandelskonzepts 2015 – Gesamtkonzept für die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen

Das vom Gemeinderat am 18.11.2010 beschlossene "Einzelhandelskonzept 2015 – Gesamtkonzept für die künftige Einzelhandelsentwicklung an den Standorten Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen" sieht unter anderem vor, dass zentren- und damit auch nahversorgungsrelevante Sortimente grundsätzlich nur in den zentralörtlichen Versorgungsbereichen angesiedelt werden dürfen.

Im Einzelhandelskonzept 2015 wird die Einzelhandelsentwicklung der Stadt Schwetzingen in der Zeit von 1998 bis 2008 aufgezeigt. Demnach wurden die gesamtstädtischen Verkaufsflächen um 49 % ausgeweitet und die Position des Einzelhandelsstandortes Schwetzingen gegenüber 1998 weiter gestärkt. Die Versorgungssituation im Lebensmittelbereich aber auch im Nicht-Lebensmittelbereich konnte deutlich verbessert werden. Gleichzeitig hat die Innenstadt als Einkaufsstandort innerhalb Schwetzingens an Bedeutung verloren. Der Anteil der innerstädtischen Verkaufsfläche an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche ist von 30 % auf 17 % gesunken.

Künftig soll der innerstädtische Einzelhandel von Schwetzingen quantitativ durch gezielte Ergänzungen des Branchenmixes und qualitativ weiterentwickelt und der bestehende Einzelhandel noch weiter gestärkt werden. Gleichzeitig soll außerhalb der Innenstadt eine restriktive Ansiedlungspolitik für Einzelhandelseinrichtungen betrieben werden. Dies ist auch erforderlich, um die Wettbewerbssituation mit Oftersheim und Plankstadt zu entspannen und die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren – und damit auch nahversorgungsrelevanten Sortimenten an den hierfür geeigneten Standorten nicht zu gefährden.

Zur Steuerung des Einzelhandels im Plangebiet findet der **Grundsatz 1** des Einzelhandelskonzepts Anwendung:

"Zentrenrelevanter und damit auch nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ist künftig nur im zentralen Versorgungsbereich Schwetzingens zulässig."

Dieser Grundsatz bezieht sich auf die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben. Daher wird im Plangebiet die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtschädlichen Sortimenten ausgeschlossen bzw. nicht mehr zugelassen.

4. Umsetzung der Vergnügungsstättenkonzeption Schwetzingen – Gesamtkonzept für die künftige Steuerung der Ansiedlungen von Vergnügungsstätten in Schwetzingen

Die vom Gemeinderat am 27.09.2012 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossene "Vergnügungsstättenkonzeption Schwetzingen" enthält eine inhaltlich begründete Strategie für die künftige Steuerung von Vergnügungsstätten.

Stand: 05.06.2013

In weiten Teilen des Stadtgebietes sind Vergnügungsstätten durch rechtswirksame Bebauungspläne bereits ausgeschlossen; so auch in der Schwetzinger Innenstadt. Hinzu kommen laufende Bebauungsplanverfahren für städtebaulich sensible Bereiche, die einen weiteren Ausschluss von Vergnügungsstätten sinnvoll erscheinen lassen.

In der Gesamtbetrachtung sind Vergnügungsstätten somit nur noch in wenigen Bereichen von Schwetzingen bauplanungsrechtlich zulässig. In der Folge nimmt der Ansiedlungsdruck in Gebieten ohne Zulässigkeitsbeschränkung für Vergnügungsstätten sowie in bisher unbeplanten Innenbereichen zu.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass innerhalb eines Gemeindegebietes das gesamte Spektrum von Vergnügungsstätten zulässig sein muss. Andernfalls ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten rechtsfehlerhaft. Vor diesem Hintergrund kann die Vergnügungsstättenkonzeption ihre Wirkung erst entfalten, wenn die Inhalte ins Planungsrecht umgesetzt werden. Damit die Steuerung von Vergnügungsstätten in städtebaulich sensiblen Bereichen auch künftig rechtssicher möglich ist, ist es sinnvoll im Gegenzug eine positive Standortausweisung in städtebaulich weniger sensiblen Bereichen zu betreiben.

Die Gesamtstrategie zur Steuerung von Vergnügungsstätten ist in folgenden Grundsätzen zusammengefasst:

Grundsatz 1:

Konzentration künftiger Ansiedlungen von Vergnügungsstätten auf einzelne Standorte.

Grundsatz 2:

In der Innenstadt von Schwetzingen (zentraler Versorgungsbereich) sind Vergnügungsstätten grundsätzlich auszuschließen.

Grundsatz 3:

An Standorten, an denen Vergnügungsstätten künftig möglich sein sollen, sollten diese Ansiedlungen dem Gebietscharakter entsprechen bzw. hier keine negativen städtebaulichen Auswirkungen hervorrufen.

Grundsatz 4:

Vergnügungsstätten außerhalb der in Grundsatz 3 definierten Standorte sind grundsätzlich auszuschließen.

D. Bestehende Rechtsverhältnisse

1. Planungsrechtliche Situation

Der rechtswirksame Bebauungsplan "Lange Sandäcker" vom 22.04.1969 einschließlich der 1., 2. und 3. Änderung setzt ein Gewerbegebiet auf der Grundlage der BauNVO 1990 fest. Zulässig sind nicht erheblich belästigende Gewerbe-

Stand: 05.06.2013

betriebe aller Art und somit auch kleinflächige Einzelhandelsbetriebe ohne Sortimentsbeschränkung.

Kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig.

2. Grundbesitzverhältnisse

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind überwiegend in Privateigentum.

3. Gewerbe- und Ordnungsrecht

3.1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Seit 01.07.2012 ist der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft.

Demnach können Spielhallen nicht mehr erlaubt werden, wenn sie im baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind – sogenanntes Verbot von Mehrfachkonzessionen.

3.2 Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg

Seit 29.11.2012 ist das Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg in Kraft.

Hierin enthalten ist eine Abstandsbestimmung – 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür – mit verbindlicher Wirkung. Eine Abweichungsmöglichkeit durch die Entscheidung der örtlichen Behörden ist nicht vorgesehen.

Ferner ist aus suchtpräventiven Gesichtspunkten ein Mindestabstand der Spielhallen von 500 m zu bestehenden Kinder- und Jugendeinrichtungen – hierzu zählen insbesondere Schulen oder Jugendheime - festgelegt. Die Regelung ist verbindlich, so dass keine Möglichkeit eröffnet ist, nach den besonderen Umständen des Einzelfalls auch geringere Abstände für ausreichend anzusehen.

Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle – deren Erlaubnis vor dem 28.10.2011 erteilt wurde - ist die Einhaltung der Mindestabstände erst ab dem 01.07.2017 erforderlich. Ab dem 01.07.2017 besteht die Möglichkeit, von einer Härtefallklausel Gebrauch zu machen. Danach kann die zuständige Erlaubnisbehörde den Betreiber für einen angemessenen Zeitraum von den Anforderungen der Mindestabstände befreien. Dabei darf der Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle nicht unter 250 m Luftlinie liegen.

3.3 Verhältnis von Gewerberecht und Baurecht

Die für den Betrieb einer Spielhalle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse stehen rechtlich unabhängig nebeneinander; allerdings kommt ihnen eine Konzentrationswirkung zu.

Stand: 05.06.2013

Eine Erlaubnis nach LGLüG ist persönlicher und sachlicher Natur und somit an bestimmte Personen und bestimmte Räume gebunden. Die Lage und Umgebung der geplanten Spielhalle ist zu beachten.

Festsetzungen in einem Bebauungsplan können der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen.

Als Spielhallen im baurechtlichen Sinne gelten Räumlichkeiten, in denen ausschließlich oder überwiegend die in § 33i GewO genannten Spielgeräte aufgestellt werden. Dies umfasst Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten und Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeiten. Der baurechtliche Begriff der Spielhalle umfasst damit sowohl Spielhallen, in denen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden, als auch Unterhaltungsspielhallen. Spielhallen i. S. d. LGlüG sind dagegen lediglich solche Unternehmen, in denen ausschließlich oder überwiegend Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt oder andere Spiele durchgeführt werden. Nicht erfasst ist der überwiegende Betrieb von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit.³

E. Bestand, Konzeption und planungsrechtliche Festsetzung - Begründung

1. Erschließung - Verkehrsflächen

Die bestehenden Straßenverkehrsflächen werden festgesetzt.

2. Art der baulichen Nutzung

Bestand

Der überwiegende Teil des als GE festgesetzten Plangebietes ist bereits bebaut. Produzierendes Gewerbe und Handwerksbetriebe prägen weitgehend den Charakter dieses Gewerbegebietes. Ergänzende Nutzungen wie Autohaus, Verwaltungsgebäude, Fitnesseinrichtung und Hotel runden die Nutzungsvielfalt ab. Auch im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten sind im Plangebiet angesiedelt. Die vorhandene Nutzungsmischung hat eine eher geringe Gesamtqualität. Über die Bundesstraße 36 sowie die Landesstraße 597 ist eine weitestgehend störungsfreie Andienung des Gebietes möglich.

Wohngebäude und Wohnungen sind ebenfalls in beträchtlichem Umfang angesiedelt. Wegen des hohen Konfliktpotentials mit gewerblicher Nutzung ist Wohnen nur in betriebsbezogener Form ausnahmsweise zulässig. Dieses Wohnen hat einen geringeren Schutzstatus als in eigens hierfür ausgewiesenen Wohngebieten.

Dr. Mario Mock: Steuerung und Genehmigung von Spielhallen – Herausforderungen durch das neue LGlüG in VB/BW Heft 4/2013, Seite 131 ff.

Stand: 05.06.2013

Die Bau- und Nutzungsstrukturen fallen sowohl groß- als auch kleinteilig aus.

Im Plangebiet sind aber auch Entwicklungspotentiale erkennbar, die auf eine Umstrukturierung hindeuten:

- Baulücken teilweise vorübergehende Nutzung als Stellplatzanlage
- Gebäudeleerstände
- Untergenutzte Gebäude/ Betriebe

Hierzu auch die **Anhänge 4 und 5**: Nutzungsstruktur und Ansiedlungspotential

Im Plangebiet sind zwei Vergnügungsstätten angesiedelt:

 Blue cat – wurde vor mehr als 10 Jahren eingerichtet. Eine Baugenehmigung für die Umnutzung einer genehmigten Wohnung wurde nicht beantragt. Die Nutzung ist insofern nicht baurechtlich genehmigt.

Zu dieser Zeit war ein GE auf der Grundlage der BauNVO 1977 festgesetzt. Demnach waren in Gewerbegebieten nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten als Gewerbebetrieb allgemein zulässig. Der Swingerclub wäre genehmigungsfähig gewesen.

Mit der 3. Änderung vom 30.12.2005 wurde die GE-Festsetzung an die BauN-VO 1990 angepasst. Kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig.

■ **Memory** – Spielhalle mit 8 Spielautomaten. Baurechtlich genehmigt als nicht kerngebietstypische Spielhalle auf 96 m² Nutzfläche.

Folgende Einrichtungen sind im städtebaurechtlichen Begriffsverständnis nicht als Vergnügungsstätte zu sehen, wegen ihres speziellen Angebotes ergänzen diese aber die bereits bestehenden Vergnügungsstätten im Plangebiet:

- Café 501 war zunächst als Gaststätte genehmigt, der sportliche Charakter Billard überwog. Zwischenzeitlich wurde die Umnutzung des Gebäudes als Diskothek genehmigt. Nach Aufgabe dieser Nutzung wurde ein Billardcafé genehmigt und eingerichtet – der sportliche Charakter überwiegt. Diese Nutzung ist baurechtlich genehmigt. Der sportliche Zweck überwiegt.
- Jonny Bar Billardcafé. Der gastronomische Zweck überwiegt.

Hierzu Anhang 1, 2 und 3: Baurechtlicher Bestand

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 03.03.1976 ist gemäß § 1 zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das gesamte Gebiet von Gemeinden bis zu 35.000 Einwohnern verboten, der Prostitution nachzugehen. Somit ist die Prostitution in Schwetzingen verboten; es bedarf keiner planungsrechtlichen Steuerung von bordellartigen Betrieben und Bordellen.

Stand: 05.06.2013

Konzeption und planungsrechtliche Festsetzungen

Ergänzend zur den rechtswirksamen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Lange Sandäcker" vom 03.02.1980, zuletzt geändert am 30.12.2005 sind folgende Änderungen der zulässigen Art der baulichen Nutzung vorgesehen:

Einzelhandelssteuerung

Das gesamte Gewerbegebiet befindet sich in nicht integrierter Lage. Hier soll laut Einzelhandelskonzept 2015 zum Erhalt und zur Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs Schwetzinger Innenstadt eine Neuansiedlung von Einzelhandel mit zentrenund damit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung zusätzlicher Konzentrationseffekte mit im Plangebiet zulässigen Vergnügungsstätten sind Einzelhandelsnutzungen mit sexuellem Charakter wie Sexshops und Videotheken unzulässig.

Vergnügungsstätten

Aufbauend auf den Grundsätzen der Vergnügungsstättenkonzeption – hierzu auch die Ausführungen unter Punkt **C.4** – konzentriert sich die Ansiedlung von Vergnügungsstätten auf einige Bereiche im Stadtgebiet, die eine vergleichsweise geringe Störung erwarten lassen und weiterhin auch keine erhöhte Konkurrenz zu Einzelhandels- und Gewerbenutzungen aufweisen. Hierzu zählt auch das Gewerbegebiet "Lange Sandäcker". Hier ist bereits heute die größte Konzentration an Vergnügungsstätten und vergleichbaren Einrichtungen (Billard-Cafés) festzustellen. Auf diese Weise kann für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten in Schwetzingen substanziell Raum geschaffen werden.

Innerhalb des Gewerbegebietes "Lange Sandäcker" soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten so geregelt werden, dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt bzw. keine negativen städtebaulichen Auswirkungen hervorgerufen werden. Dies erfolgt durch eine interne horizontale Gliederung nach Art der zulässigen Nutzung mit abweichender Teilregelung für einen räumlich untergeordneten Teilbereich innerhalb des Gewerbegebietes.

Gewerbegebiet GE1 – Vergnügungsstätten auch weiterhin ausnahmsweise zulässig:

Im Gewerbegebiet GE1 entlang des nördlichen Gebietsrands sind auch weiterhin kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig.

Bei der derzeit bestehenden Nutzungsstruktur Schwetzingens – hierzu **Anhang 6** – ist nach Inkrafttreten des LGlüG am 29.11.2013 im GE1 keine zusätzliche Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle – Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten – möglich. Spielhallen mit Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sind hiervon jedoch nicht betroffen und somit auch weiterhin ausnahmsweise zulässig.

Stand: 05.06.2013

Die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben steht auch weiterhin im Vordergrund. Im Einzelfall sind Vergnügungsstätten zulässig, wenn die Zweckbestimmung des Gebiets gewahrt bleibt.

Gewerbegebiet GE2 – Heraufstufung von Vergnügungsstätten:

Im Wege der Feindifferenzierung und mit Bezug zur konkreten städtebaulichen Situation wird eine teilgebietsbezogene allgemeine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten geregelt. Bisher ausnahmsweise zulässige kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten werden im Gewerbegebiet GE2 heraufgestuft.

Dieser Teilbereich ist überwiegend durch Leerstand, Unternutzung und Baulücken aber auch durch eine kleinteilige Nutzungs- und Baustruktur geprägt und hebt sich insofern vom restlichen Teil des Gewerbegebietes ab. Teile stehen in absehbarer Zeit für eine Umnutzung zur Verfügung.

Bei der Umwandlung von ausnahmsweise zulässigen Unterarten von Vergnügungsstätten in allgemein zulässige Vergnügungsstätten bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes gewahrt, es entsteht kein neues Baugebiet:

- Da nur in einem untergeordneten räumlich begrenzten Teilbereich des Gewerbegebietes Vergnügungsstätten zulässig sind, ist eine nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten und damit eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion des gesamten Gewerbegebietes weitgehend vermeidbar. Die gewerbegebietstypische Nutzung ist nach wie vor gewährleistet. Strukturveränderungen sind nur in Teilbereichen des Gewerbegebietes zu erwarten und bewegen sich in vertretbarem Rahmen.
- Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nrn 1 und 2 BauNVO sind auch weiterhin nur ausnahmsweise zulässig. Somit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den Absätzen 2 und 3 des § 8 BauNVO auch weiterhin gewahrt.

Bei der derzeit bestehenden Nutzungsstruktur Schwetzingens – hierzu **Anhang 6**– ist nach Inkrafttreten des LGlüG am 29.11.2013 im GE2 keine zusätzliche Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle – Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten – möglich. Spielhallen mit Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sind hiervon jedoch nicht betroffen und somit künftig allgemein zulässig.

Gewerbegebiet GE3 – Ausschluss von Vergnügungsstätten:

Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten orientiert sich an vorhandenen Nutzungen angrenzend an und im Plangebiet. Im Gewerbegebiet GE3 sind die bisher ausnahmsweise zulässigen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten künftig unzulässig:

- Hierdurch sollen Störwirkungen für die benachbarte Wohnbebauung in südlicher Richtung vermieden werden.
- Die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben steht auch weiterhin im Vordergrund. Dies dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes.

Stand: 05.06.2013

Durch die Festsetzung des GE3 wird der bestehende Swingerclub auf Grundstück Flst-Nr. 7072 planungsrechtlich unzulässig. Da aber keine baurechtliche Genehmigung vorliegt, sind bestandssichernde Festsetzungen nicht erforderlich. Das vorhandene und baurechtlich genehmigte Billardcafé 501 auf Grundstück Flst-Nr. 7069 ist durch diese Festsetzungen nicht berührt, da hier der sportliche Zweck der Einrichtung überwiegt und diese auch künftig ausnahmsweise zulässig ist.

Beim Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im GE3 bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes gewahrt. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nrn 1 und 2 BauNVO sind auch weiterhin nur ausnahmsweise zulässig. Somit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den Absätzen 2 und 3 des § 8 BauNVO auch weiterhin gewahrt.

Bei einer das gesamte Gewerbegebiet umfassenden Betrachtung bleibt bei der Heraufstufung bestimmter Unterarten von Vergnügungsstätten in einem räumlich untergeordneten Teilbereich – ein Drittel des Plangebietes - der Gebietscharakter gewahrt. Die städtebaulichen Negativwirkungen bleiben begrenzt. Im gesamten Gewerbegebiet gilt auch weiterhin der Nutzungskatalog des § 8 Abs. 2 und 3 Nrn 1 und 2 BauNVO; somit dient dieses Gebiet auch künftig der vorrangigen Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe. Die gewerbliche Nutzung ist auch künftig gesichert.

Ergänzend ist im parallel laufenden Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Südlich Hirschacker" eine Heraufstufung der Vergnügungsstätten in einem Teilbereich beabsichtigt.

Die rechtswirksamen Festsetzungen des Gewerbegebietes GE im Gebiet "Lange Sandäcker" vom 22.04.1969, zuletzt geändert am 30.12.2005 gelten unverändert weiter.

Die Grundzüge der Planung sind durch die Heraufstufung der Vergnügungsstätten nicht berührt.

Im gesamten Plangebiet sind Anlagen mit eigenständiger Fremdwerbung unzulässig. So können städtebaulich nicht verträgliche Werbeanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zur B535 vermieden werden

3. Artenschutz

Die 4. Änderung des Bebauungsplans enthält ergänzende planungsrechtliche Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung. Die rechtswirksamen planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen vom 22.04.1969, zuletzt geändert am 30.12.2005 gelten unverändert weiter. Konflikte mit den Bestimmungen des speziellen Artenschutzes sind daher nicht zu erwarten.

4. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt	12,6 ha	100,0 %		
Davon entfallen auf:				
Gewerbegebiet GE1	2,69 ha	21,35 %		
Gewerbegebiet GE2	4,32 ha	34,32 %		
Gewerbegebiet GE3	4,06 ha	32,20 %		
Straßenverkehrsfläche einschließlich Geh- und Radwege	1,53 ha	12,13 %		

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die vorhandene Baustruktur innerhalb des Plangebietes ist infolge der gewerblichen Gebäude eher großmaßstäblich und wenig Identität stiftend. Positiv-charakteristische Gestaltelemente sind nicht ablesbar. Hinzu kommt der hohe Anteil an zusätzlich versiegelten Flächen für Stellplätze. Umfangreiche Vorschriften zur Gestaltung der Hauptgebäude sind insofern wenig Ziel führend.

Ergänzend zu den bestehenden Örtlichen Bauvorschriften werden gestalterische Vorgaben zu den Werbeanlagen getroffen.

1. Werbeanlagen

Bestand

Werbung im Plangebiet ist vorrangig durch beleuchtete Anlagen und Werbeschilder an der Fassade sowie Werbefahnen und Werbepylone von ca. 6 m Höhe geprägt.

Örtliche Bauvorschrift

Gewerbliche Fremdwerbung ist bereits über planungsrechtliche Vorgaben ausgeschlossen. Ergänzend soll mit Hilfe der Örtlichen Bauvorschriften der Umfang der Werbung städtebaulich verträglich gesteuert werden. So darf die Gesamtbreite der Werbeanlagen 50 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Pro Gebäudefront sind maximal zwei Werbeanlagen je Stätte der Leistung zulässig.

Ferner sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder ähnliches unzulässig.

Die Werbung soll auf das Baugebiet selbst konzentriert bleiben, sodass sich die Höhe freistehender Werbeanlagen wie Pylone und Fahnen auf 6,00 m beschränkt.



UG (haftungsbeschränkt) Dipl.-Ing. Brigitte Busch Regierungsbaumeisterin Kolmarer Straße 24a 76829 Landau

Landau, 05.06.2013

ANHANG

Anhang 1: Baurechtlicher Bestand Vergnügungsstätten

Am langen Sand 30, Baugenehmigung vom 10.09.2002 Flst-Nr. 7069:

Umnutzung eines Billardraumes zu einer

Diskothek

Verzicht Baugenehmigung auf am

07.08.2003

Baugenehmigung Festsetzung als: Es gilt die vom GE3 – Vergnügungsstätten sind unzulässig

29.09.1993

Nutzung eines Billardcafés ohne Freisitz

Baugenehmigung vom 11.04.2011

Nutzungsänderung eines Teils des Billardca-

Eigenständige Gaststätten/ Bistros

Baugenehmigung vom 13.10.2011

Nutzungsänderung einer Teilfläche des konzessionierten Billardcafés in ein eigenständiges Bistro

Bauantrag vom 13.03.2012

Umnutzung als Spielcenter mit 150 m² Grundfläche, 12 Geldspielautomaten Widerspruchsbescheid vom 14.01.2013

derzeit Klage beim VG

Am langen Sand 32. Bauvoranfrage vom 19.04.2011

FIst-Nr. 7070: Neubau einer Spielhalle mit 4 Konzessionen

zurückaezoaen

Abschluss am 26.05.2011

Am langen Sand 36, **Bauantrag vom 26.10.1992**

FIst-Nr. 7072 Umnutzung einer Fabrikhalle zu einem Bil-

lardcenter

Zurückgezogen am 18.03.1993

Dortmunder Straße 1, Baugenehmigung vom 28.06.2004

FIstI-Nr. 7083/16 Nutzungsänderung einer Werkstatt in eine Spielhalle mit Lagerung und Werkstätte für

Spielautomaten

Dortmunder Straße 2, Baugenehmigung vom 23.03.1979

Flst-Nr. 7083/15 Neubau eines Tanzlokals

Stand: 05.06.2013

Baugenehmigung vom 30.06.1987

Umbau eines Tanzlokals

Bauantrag vom 31.01.2001

Erweiterung der Spielhalle Abschluss am 02.08.2001

Baugenehmigung vom 27.12.2004

Nutzungsänderung einer Spielhalle und eines Billard-Cafés in eine Spielhalle

Baugenehmigung vom 21.03.2005

Grundrissänderung Spielhalle – Windfang

Baugenehmigung vom 18.09.2006

Nutzungsänderung einer Spielhalle in eine Spielhalle und ein Bistro

Baugenehmigung vom 15.03.2007

Erweiterung der Spielhalle

Anhang 2: Baurechtlicher Bestand Anlagen für sportliche Zwecke, Gesundheit

Essener Straße 5, Flst-Nr. 7067/2:

Baugenehmigung vom 18.04.1985

Neubau eines Sportcenters

Festsetzung als:

GE2 – Vergnügungsstätten sind allgemein zulässig

Baugenehmigung vom 05.09.1985

Neubau eines Sportcenters

Baugenehmigung vom 30.01.1986

Neubau eines Sportcenters

Baugenehmigung vom 19.06.1986

Sportcenterneubau

Baugenehmigung vom 20.11.1986

Sportcenterneubau

Baugenehmigung vom 05.10.1990

Neubau einer Squash- und Badmintonanlage

Baugenehmigung vom 12.10.1999

Errichtung eines eingeschossigen Anbaus

für Trainingszwecke

Stand: 05.06.2013

Anhang 3: Baurechtlicher Bestand Einzelhandel

Essener Straße 16, Flst-Nr. 7083/21:

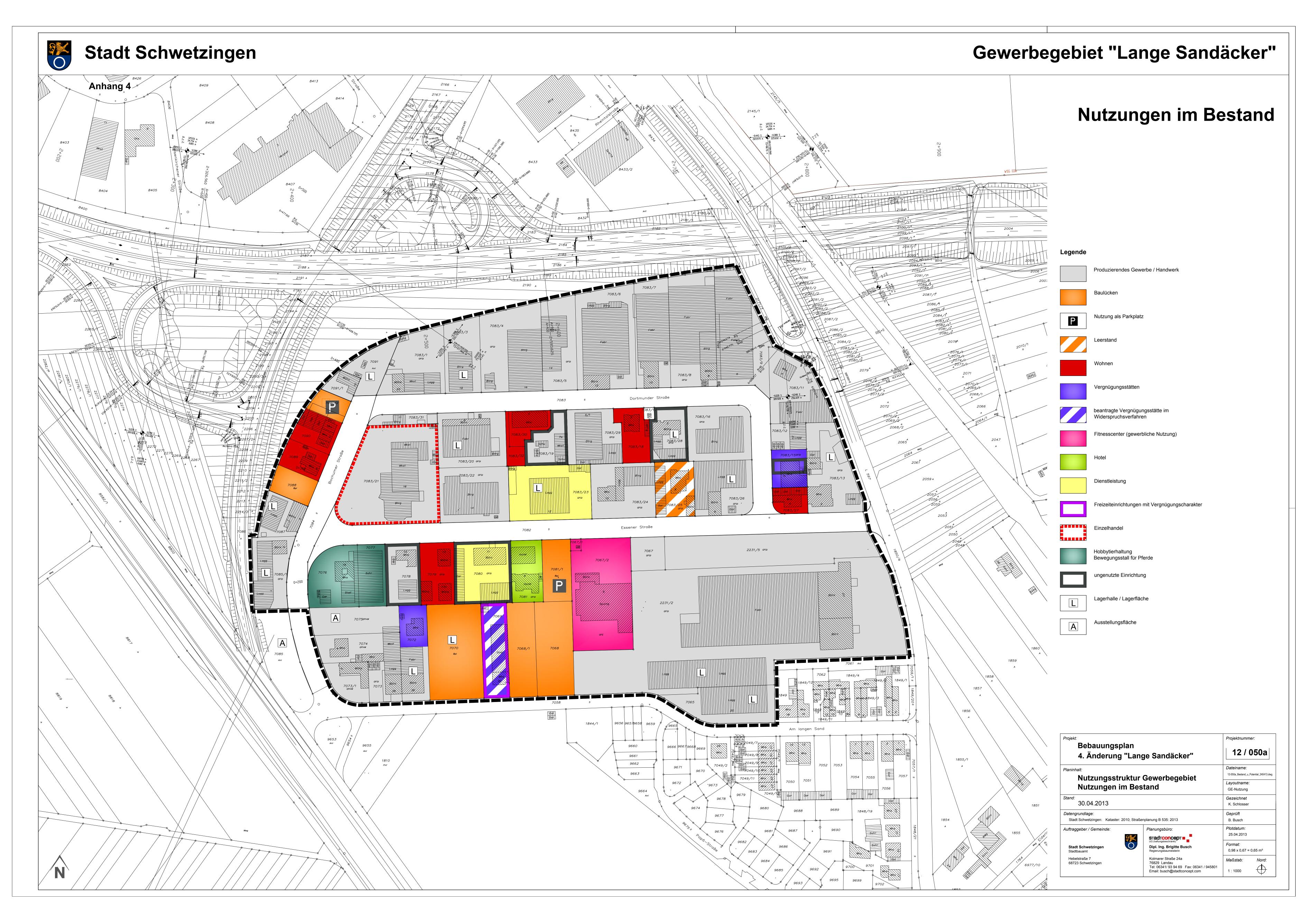
Baugenehmigung vom 23.03.1973 Neubau eines Kfz-Reparaturbetriebes

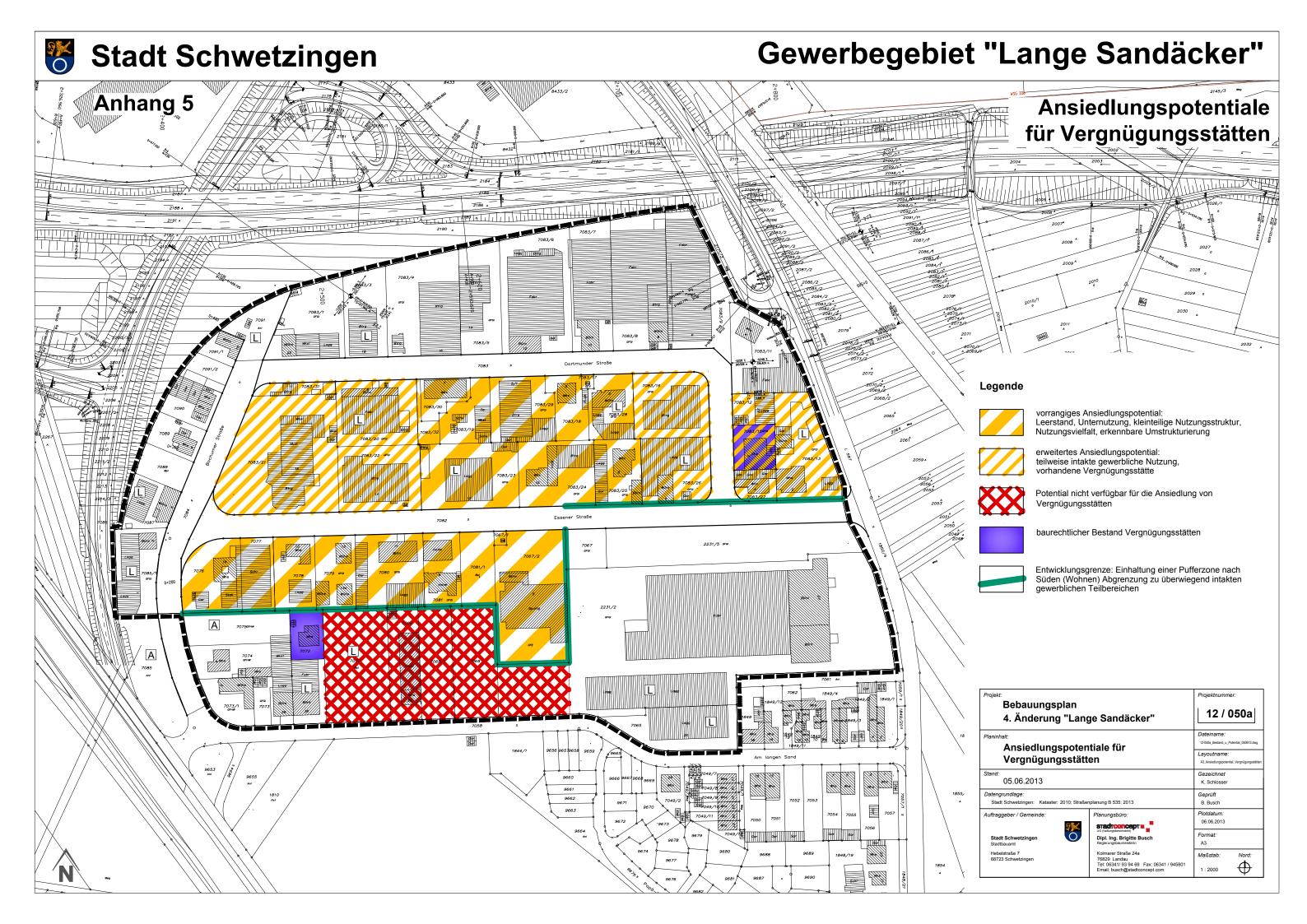
Festsetzung als:

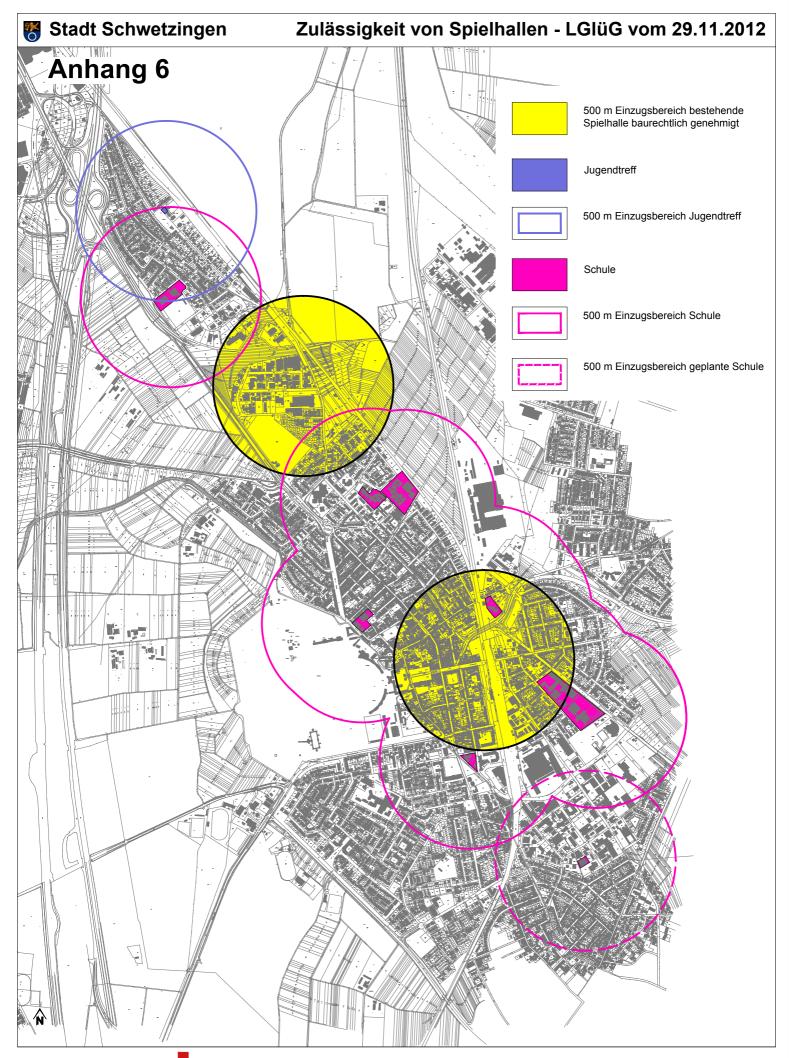
Baugenehmigung vom 27.10.1978 Erweiterungsbau einer Kfz-Werkstatt

GE2 – Vergnügungsstätten sind allgemein zulässig

Baugenehmigung vom 24.02.1983 Neubau eines Ausstellungsraumes







Datum: 04.03.2013